

## Wahlpflicht

Eine Gruppe von Abgeordneten hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Bevölkerung als Ganze wieder mehr in das parlamentarische System einbezogen werden und dieses so eine größere Legitimation erhalten kann. Eine fraktionsübergreifende Gruppe von einzelnen Abgeordneten aus CVP, APD, LRP und PSG schlägt in diesem Zusammenhang die Einführung der allgemeinen Wahlpflicht vor: Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sollen zukünftig verpflichtet sein, an den Wahlen zum Bundestag teilzunehmen. Die Abgeordneten des Bundestages sind aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Bei den Beratungen des Bundestages hat der Innenausschuss die Federführung. Beratend beteiligt sind der Ausschuss für Soziales sowie der Rechtsausschuss.

### **Die Rechtslage**

Das Wahlrecht wird im Grundgesetz in Artikel 38 (2) geregelt:

**Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**

Für die Einführung einer Wahlpflicht müsste das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

Kommt eine Grundgesetzänderung mit einer Wahlpflicht zustande, muss in der Folge auch das Bundeswahlgesetz geändert werden. Dieses regelt, wie die Wahlpflicht in der Praxis umgesetzt wird.

### **Die Diskussion über die Einführung einer allgemeine Wahlpflicht**

In regelmäßigen Abständen lösen Wahlen in Deutschland eine Debatte über die sinkende Wahlbeteiligung aus. Dies gilt besonders für Landtags-, Kommunal- und Europawahlen, kann aber auch bei den Wahlen zum Bundestag beobachtet werden. 2009 erreichte die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen mit 70,8 Prozent einen historischen Tiefstand.

Angesichts der Bedeutung, die Wahlen im Legitimationsprozess einer funktionierenden Demokratie haben, diskutieren die Politik und die Öffentlichkeit, wie diesem Negativtrend zu begegnen ist.

Als Ursachen für die stark rückläufige Motivation zur Wahl zu gehen werden oft Politikverdrossenheit, Misstrauen gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie Parteien und fehlende politische Einflussmöglichkeiten genannt.

In anderen Staaten der EU gibt es eine Wahlpflicht, so beispielsweise in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Zypern. Dort sind alle berechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Wahlteilnahme verpflichtet. Einige Politikwissenschaftler sehen in diesem Ansatz eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass politisch auch schwerer zu erreichende Bevölkerungsgruppen im Parlament vertreten sind und damit Gehör finden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob und wie eine Nichtwahrnehmung der Wahlpflicht sanktioniert werden soll.

Ihre Aufgabe ist es nun, sich in die Materie einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

## Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)

#### A. Zielsetzung

Der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland und dem zugrunde liegenden öffentlichen Desinteresse an Politik muss entschieden entgegengetreten werden. Während bei Landtags- und Kommunalwahlen die Beteiligung schon regelmäßig unter die 50%-Marke fällt, soll eine ähnliche Entwicklung bei den Bundestagswahlen schnell und wirksam gestoppt werden.

Für die Zukunft Deutschlands, die Stabilität seines politischen Systems und die Stärkung der Demokratie ist es unerlässlich, alle Bevölkerungsgruppen an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und politisch repräsentiert zu sehen.

#### B. Lösung

Die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2 in Artikel 38 Grundgesetz bewirkt, dass alle wahlberechtigten Deutschen zur Teilnahme an der Bundestagswahl verpflichtet sind. Die Nichteinhaltung führt zu einer Sanktionierung.

Die allgemeine Wahlpflicht setzt für die Bürger einen Anreiz, sich wieder stärker mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemen auseinanderzusetzen. Durch die Beteiligung aller Wahlberechtigten wird die Repräsentation eines möglichst großen Teils der Bevölkerung sichergestellt, das Prinzip der politischen Gleichheit hergestellt und so eine stärkere Legitimation des Wahlergebnisses erreicht.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des Artikels 38 (2) GG in der bisherigen Form; Stärkung der politischen Teilhabe von Bürgern an politischen Prozessen – vor allem von ohnehin benachteiligten Bevölkerungsgruppen – auf anderem Wege.

#### D. Begleitmaßnahmen

Die Einführung einer Wahlpflicht im Grundgesetz macht eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes nötig. Dazu liegt dem Bundestag ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)**

Artikel 38 GG (2) soll künftig lauten:

Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, an den Wahlen teilzunehmen; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

## Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)

#### A. Zielsetzung

Im Rahmen einer Grundgesetzänderung soll eine allgemeine Wahlpflicht eingeführt werden. In diesem Zusammenhang muss das Bundeswahlgesetz angepasst werden, damit die Umsetzung dieser Wahlpflicht geregelt ist.

#### B. Lösung

Datenrundlage: Im Wählerverzeichnis sind die wahlberechtigten Bürger einer Gemeinde vermerkt. Es wird auf Grundlage des Einwohnermelderegisters erstellt. Bislang ermöglicht das Wählerverzeichnis die Kontrolle darüber, dass nur Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben und jeder nur ein Mal wählt. Im Rahmen einer Wahlpflicht kann mit Hilfe des Wählerverzeichnisses nachvollzogen werden, wer an den Wahlen nicht teilgenommen hat.

Briefwahl: Wer am Wahltag voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sein Wahllokal aufzusuchen, kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bis Freitag vor der Wahl, bei akutem Bedarf auch noch am Wahltag selbst bis 15 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Mit diesem kann der Bürger vorab per Briefwahl auf dem Postweg oder am Wahltag in einem anderen Wahllokal wählen. Auf dem Weg der Briefwahl können daher die meisten Probleme umgangen werden, die einen Bürger an der Wahlbeteiligung hindern.

Rechtliche Einordnung der Verletzung der Wahlrechtspflicht und Sanktionen: Es wird vorgeschlagen, eine vermeidbare Nichtbeteiligung an den Wahlen als Ordnungswidrigkeit einzuordnen und damit nicht als Straftat. Zudem wird vorgeschlagen, als Sanktion ein Bußgeld in Höhe von 20 € anzusetzen. Gegen den Bußgeldbescheid kann ein Bürger wie gegen jeden anderen Bußgeldbescheid Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen die Verletzung der Wahlpflicht ist von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach Maßgabe der dargelegten Gründe und Belege zu bewerten.

Ausgestaltung des Wahlzettels: Im vorliegenden Entwurf wird geklärt, wie der Wahlzettel so auszugestalten ist, dass die Bürger eine Enthaltung signalisieren können. Indem explizit ankreuzbar ist, dass keine der Listen oder keiner der Kandidaten gewählt wird, ist die Enthaltung eine eigene Alternative. Die Wahlfreiheit ist damit gesichert. Enthaltungen können so eindeutig von einem versehentlich falsch ausgefüllten Wahlzettel unterschieden und auch gesondert ausgezählt werden.

#### C. Alternativen

Eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes ist unabdingbar, sofern eine Wahlpflicht im Grundgesetz eingeführt wird.

#### D. Begleitmaßnahmen

-

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)**

Das Bundeswahlgesetz wird um folgende Regelungen ergänzt:

Ergänzt wird ein § 12 a „Wahlpflicht“

- (1) Alle Wahlberechtigten sind verpflichtet, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.
- (2) Wer sich der Wahlpflicht nach Abs. 1 ohne genügende Entschuldigung entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von zwanzig Euro geahndet werden.

Ergänzt wird in § 30 „Stimmzettel“

(2) „Der Stimmzettel enthält“

#### 3. die Möglichkeit zur Stimmenthaltung

- für die Wahl in den Wahlkreisen mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keinen der oben genannten Kandidaten.“
- für die Wahl nach Landeslisten mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keine der oben genannten Listen.“

Der Initiative für die Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht stehen Sie sehr skeptisch gegenüber. Ihrer Meinung nach würde diese erzwungene Steigerung der Wahlbeteiligung nur darüber hinwegtäuschen, dass viele Bürgerinnen und Bürger noch immer politikverdrossen und enttäuscht von den Parteien und ihrer Politik sind.

Argumente gegen die Einführung einer Wahlpflicht:

- Die Einführung einer Wahlpflicht verringert die politische Freiheit. Die Bürger müssen in einer freien Gesellschaft nicht nur die Freiheit zur Wahlen haben, sondern auf Wunsch auch die Freiheit von der Wahl.
- Die Steigerung der Wahlbeteiligung durch die Einführung einer Wahlpflicht bietet den zukünftig regierenden Parteien die Möglichkeit, eine erhöhte demokratische Legitimation vorzugaukeln, ohne die Ursachen der immer noch vorhandenen Politikverdrossenheit anzugehen.
- Statt die Bürger zur Wahl zu zwingen, sollte die soziale Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft bekämpft werden, um so die Menschen wieder näher an die Parteien und die Politiker heranzuführen. Nur so kann erneutes Vertrauen in die Politik aufgebaut werden.
- Viele Menschen wenden sich heute anderen demokratischen Beteiligungsformen zu, wie beispielsweise zivilgesellschaftlichem Engagement, direkten Kontakten zu Mandatsträgern oder Ähnlichem. Diese Arten der politischen Teilhabe fordern einen größeren persönlichen Einsatz und eine höhere Motivation als der Gang zur Wahlurne. Aus einer sinkenden Wahlbeteiligung kann daher nicht direkt eine Abnahme demokratischer Beteiligung abgeleitet werden.
- Durch die Einführung einer Wahlpflicht würden Menschen zur Abgabe einer Stimme gezwungen werden, die sich nur wenig für Politik interessieren. Viel wichtiger wäre es, interessierten Wählergruppen ein Stimmrecht zu geben, die bislang von den Bundestagswahlen ausgeschlossen sind: so zum Beispiel EU-Bürgern, die in Deutschland dauerhaft wohnhaft sind, und Jugendlichen ab 16 Jahren.
- Auch wenn in einigen europäischen Demokratien die Verpflichtung zum Wahlgang gilt, können weltweit die meisten Länder mit Wahlpflicht nicht zu den demokratisch geführten Staaten gerechnet werden. In den Niederlanden und in Österreich wurde die Wahlpflicht bereits vor vielen Jahren wieder abgeschafft. Selbst in Ländern wie Belgien und Italien, die eine Wahlpflicht in ihrer Verfassung festgeschrieben haben, werden die möglichen Sanktionen gar nicht mehr (Italien) oder kaum noch (Belgien) verhängt.

Ihre Position zur Veränderung des Bundeswahlgesetzes:

- Völlig indiskutabel sind für Sie in Zusammenhang mit der Wahlpflicht Sanktionen, mit deren Hilfe die Einhaltung erzwungen werden soll. Sanktionen widersprechen für Sie in höchstem Maß der Idee der politischen Freiheit und würden die Bürgerinnen und Bürger noch weiter von der Politik entfernen.

Auch wenn Sie mit diesem Argument vorsichtig umgehen sollten: Weil Ihre Wähler überdurchschnittlich oft aus gut gebildeten, wohlhabenden Haushalten kommen und tendenziell über hohes politisches Interesse verfügen, wäre eine Wahlpflicht nicht im Interesse Ihrer Partei. Von einer steigenden Wahlbeteiligung würde die ÖSP eher nicht profitieren.